



Satzung:

§ 1 Name und Sitz

Der am 09.09.1978 gegründete Club führt den Namen „Pinneberger-Motor-Boot-Club e.V.“, nachfolgend PMBC genannt und hat seinen Sitz in 25421 Pinneberg, Schleswig-Holstein.

§ 2 Zweck, Aufgabe des Clubs

Zweck des Clubs ist die Pflege des allgemeinen Wassersports, im Besonderen des Motorsports, sowie des Ruder- und Paddelsports. Jugendliche sollen im Paddelsport gefördert werden.

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.
4. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
5. Es wird diszipliniertes Verhalten, sowie das selbstlose Kameradschaftswesen erstrebt, das unter anderem die Verpflichtung beinhaltet, dass der Bootsführer eines Bootes, das den Club-Stander führt, die gesetzlich vorgeschriebenen Befähigungsnachweise besitzt.

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus den ordentlichen Mitgliedern (aktiv und passiv), den fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Clubmitglied kann jede Person werden. Für Jugendliche ist das Einverständnis der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Das Aufnahmegesuch ist schriftlich an den Vorstand zu richten. In jedem Einzelfall kann der Vorstand über Annahme oder Ablehnung eines Antrages auf Mitgliedschaft entscheiden. Bei einer Ablehnung braucht keine Begründung gegeben zu werden. Einen Rechtsanspruch auf Aufnahme gibt es nicht. Die Probezeit des Antragstellers beträgt ein Jahr vom Datum des positiven Vorstandbeschlusses. Erst danach entscheidet der Vorstand über die endgültige Aufnahme des Antragstellers. Bei einer ablehnenden Entscheidung erhält der Antragsteller $\frac{3}{4}$ seiner Aufnahmegebühr zurück.
2. Ordentliche Mitglieder. Sie haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung und Anspruch auf alle Rechte und Pflichten, die der Club an seine Mitglieder vergeben kann.
3. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist.

§ 6 Ernennung von Ehrenmitgliedern

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit; sie bedarf einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder.

§ 7 Beendigung und Änderung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

2. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten und nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden
 - wegen erheblicher Verletzungen satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins,
 - wegen groben unsportlichen Verhaltens.
4. Ein Mitglied kann des weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von mehr als einem halben Jahresbeitrag im Rückstand ist.
5. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; sie muss schriftlich und binnen drei Wochen nach Absenden der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
6. Mit Austritt, Änderung, Streichung oder Ausschluss erlischt jedoch jeder Anspruch auf Rückzahlung der Aufnahmegebühr.
7. Eine Änderung der Mitgliedschaft von aktiv nach Passiv ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich. Einzige Ausnahme ist der nachgewiesene Verkauf des Bootes. (Von Passiv nach aktiv kann weiterhin jederzeit gewechselt werden).

§ 8 Die Rechte und Pflichten

1. Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszwecks, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Clubs gemäß Hafensordnung zu nutzen. Bootsliegeplätze von aktiven Mitgliedern (Schiffseignern) sind nicht übertragbar oder vererbbar.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, eine Aufnahmegebühr, sowie monatlich laufende Beiträge zu zahlen. Passive Mitglieder sind von einer Aufnahmegebühr befreit.
4. Ferner sind die Mitglieder verpflichtet, (Kanuten und Motorbootfahrer gleichermaßen) Gemeinschaftsleistungen in Form von Arbeitsstunden zur Erhaltung der Hafen- und Vereisanlagen zu leisten. Hierzu werden Hafensarbeitstage anberaumt.
Von dieser Verpflichtung sind ausgenommen:
 - a alle passiven Mitglieder,
 - b Mitglieder, die das 70. Lebensjahr vollendet haben,
 - c Schwerbehinderte ab 50 % und
 - d Ehrenmitglieder
5. Die Höhe des Beitrages und der Aufnahmegebühr, sowie die Anzahl der jährlich zu leistenden Arbeitsstunden, sowie der Vergütungssatz der nicht geleisteten Stunden, wird von der Mitgliederversammlung jeweils für ein Jahr festgelegt, und per Gebührenordnung bekannt gegeben. Die jeweils beschlossene Gebührenordnung ist Bestandteil dieser Satzung.
6. Bei Verstößen können folgende Sanktionen verhängt werden:
 - a zusätzlich Arbeitsstunden
 - b Abmahnung(1x, dann Ausschlussverfahren)
 - c Ausschluss von Vereinsveranstaltungen
 - d Verlängerung/Neubeginn der Probezeit
 - e Ausschlussverfahren

§ 9 Organe des Clubs

- a. Der Vorstand
- b. Die Mitgliederversammlung

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - dem/der ersten Vorsitzenden
 - dem/der Kassenwart/Kassenwartin
 - 2 gleichberechtigten Platzwarten/wartinnen/Hafensmeistern/meisterinnen
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in den Vorstandssitzungen mit einfacher Mehrheit (Mehrheitsbeschluss). Bei Stimmgleichheit

entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit, die seines benannten Vertreters. Über die Vorstandssitzungen sind vom Schriftführer/von der Schriftführerin Stichwortprotokolle zu fertigen. Die Mitglieder können auf Anfrage Einsicht in die Protokolle verlangen.

3. Die Vorstandssitzungen werden von dem 1. Vorsitzenden oder dessen Bevollmächtigten einberufen.
4. Eine außerordentliche Vorstandssitzung muss vom 1. Vorsitzenden oder dessen Bevollmächtigten einberufen werden, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder dies verlangen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind.
6. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl eines Vorstandsmitglieds ist zulässig. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden. Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb der Legislaturperiode aus, wird ein Ersatzmitglied durch Vorstandsbeschluss bis zur nächstmöglichen Wahl kommissarisch eingesetzt, und dann bis zum Ende der Legislaturperiode von der Mitgliederversammlung gewählt.
7. Der Club wird gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten Vorsitzenden und seines benannten Vertreters gemeinsam, oder durch den ersten Vorsitzenden oder benannten Vertreter mit einem weiteren Vorstandsmitglied gemeinsam vertreten.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Monat statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn 50% der stimmberechtigten Mitglieder es schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragt, oder wenn ein durch Vorstandsbeschluss auszuschließendes Mitglied es beantragt, um seine Rechte gem. § 7 Abs. 5 Satz 4 der Satzung zu wahren.

Mitgliederversammlungen werden vom ersten Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter einberufen. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch Veröffentlichung der Tagesordnung im Aufenthaltswagen und durch Anschreiben der Mitglieder. Zwischen dem Tag des Anschreibens und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens drei Wochen liegen.

§ 12 Protokollierung von Beschlüssen

Über Beschlüsse von Mitgliederversammlungen und des Vorstandes ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden bzw. seines Vertreters und des/der Protokollführers(führerin) zu unterschreiben.

§ 13 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist besonders zuständig für:

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Entgegennahme des Berichtes des Kassenprüfers
- Entlastung des Vorstandes
- Genehmigung des Haushaltsplanentwurfes
- Wahl der Vorstandsmitglieder
- Festsetzung der Gebührenordnung
- Satzungsänderungen/Änderung der Hafensatzung
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über Anträge
- Auflösung des Vereins

§ 14 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Abwesenheit von seinem Stellvertreter geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dieses verlangt. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dieses verlangt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der Mitglieder des Vereins erforderlich.

- Über Anträge auf Satzungsänderung/Änderung der Hafenordnung kann nur abgestimmt werden, wenn sie bis zum 30.11. des Vorjahres schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen und in der Einladung mitgeteilt worden sind.

§ 15 Stimmrecht und Wählbarkeit

- Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
- Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 16 Kassenprüfer

- Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl ist zulässig.
- Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenswartes und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 17 Auflösung

Die Auflösung des Clubs kann nur in einer Jahreshauptversammlung oder durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung beantragt werden. Im Falle einer Auflösung des Vereins, sowie bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks, fällt das vorhandene Vermögen des Vereins an die Stadt Pinneberg, die es ausschließlich zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden hat.

§ 18 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Pinneberg

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Fassung von der Mitgliederversammlung am 14.01.2023 beschlossen worden. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim AG-Pinneberg in Kraft.